

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Aussetzung der Straßenausbaubeiträge**Einreicher: Hauptamt**

Beratungsfolge	5. Tagung Hauptausschuss	am 07.05.2018	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	38. Stadtratssitzung	am 17.05.2018	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat Schmölln zur Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat Schmölln beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 7 Abs. 4a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) von einer Beitragserhebung für Straßenausbaumaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG abzusehen, wenn die Entscheidung über die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme ab dem 01. Januar 2019 getroffen wurde.

Die weiteren Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4a ThürKAG werden im Rahmen der Haushaltserstellung für das Folgejahr jährlich geprüft und sind wiederkehrend Grundlage für das Absehen von der Beitragserhebung.

Sachdarstellung:

Mit der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes durch das Achte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 30. Juni 2017 wird den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, von einer Beitragserhebung für die Erweiterung,

Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen abzusehen.

Diese Möglichkeit gilt für Maßnahmen, wenn die Entscheidung über deren Durchführung ab dem 01. Januar 2019 getroffen wurde und folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist gegeben. Dies ist nach § 4 Abs. 4 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 15 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik nachzuweisen.
2. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen und es werden im Finanzzeitraum auch beim Absehen von der Beitragserhebung keine Bedarfszuweisungen benötigt.
3. Aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (z.B. Bürgschaften, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) ist keine Verschlechterung der Haushaltssituation zu befürchten.

Dieser Beschluss ist zu begründen (Anlage) und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

im Auftrag

Linß
Hauptamt
Amtsleiter

- Anlage: Finanzwirtschaftliche Beurteilung zur Aussetzung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG
- Anl. 1 – Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit
 - Anl. 2 – Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen und Finanzierungswirkung im Haushalt 2010 – 2017